

Ausstellungsbedingungen der DIAM – Deutsche Industriearmaturen Messe

Der Veranstalter der „DIAM – Deutsche Industriearmaturen Messe“ ist die MT – Messe & Event GmbH Nachfolgenden DIAM genannt.

1.1 Anmeldung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldung muss vom Antragssteller rechtsverbindlich unterschrieben, mit offiziellem Firmenstempel versehen und bei DIAM eingegangen sein. Die Anmeldung gilt für den auf dem Anmeldeformular angegebenen Termin. Der Anmeldende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausstellungsbedingungen auch von den von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen eingehalten werden. Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters, bis zur endgültigen Annahme oder Ablehnung bindend.

(2) DIAM haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilnahme an der Veranstaltung sind Unternehmen zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Zielen und Inhalten der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von DIAM zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate oder Inhalte eine essenzielle Angebotsergänzung darstellen. Ein Rechtsanspruch zur Teilnahme ist generell ausgeschlossen.

(2) Der Aussteller bzw. Antragsteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden oder präsentierten Produkte und Dienstleistungen der DIAM alle erforderlichen Auskünfte zu geben. DIAM verpflichtet sich ihrerseits zu Stillschweigen, sofern die Sicherheit aller Teilnehmer an der Veranstaltung in keiner Weise gefährdet ist. Sollte das Angebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, dann ist DIAM berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.

(3) Die DIAM entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung als Aussteller an der DIAM.

1.3 Standbereitstellung

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht – unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlags – nicht.

(2) Baulich bedingte **Säulen** und **Träger** oder ähnliche Hindernisse sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten, ohne Anspruch auf Minderung!

(3) Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung begründen – außer bei Vorsatz – keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber DIAM. Der Veranstalter ist berechtigt, in der Vorbereitungszeit sämtliche baulichen Veränderungen im Interesse der gesamten Ausstellung vorzunehmen. Darüber hinaus ist er berechtigt, auch nach Zulassung eine Veränderung der angemeldeten Gegenstände vorzunehmen und die angemeldete Standfläche zu verlegen oder die Standgröße zu verändern. Ansprüche gegen den Veranstalter können hieraus nicht abgeleitet werden. Kann über einen zugewiesenen Platz nicht verfügt werden, so steht dem Aussteller lediglich ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Platzmiete zu. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Aus geringfügigen Veränderungen der Standfläche ist keine Minderung der Standmiete abzuleiten. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich gegebenenfalls auch die Lage anderer Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern kann. Ansprüche kann er hieraus nicht ableiten.

1.4 Teilnahmebestätigung

(1) Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und DIAM rechtsverbindlich abgeschlossen.

(2) Die Teilnahmebestätigung gilt nur für den anmeldenden Aussteller. Darüber hinaus ist nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise – auch nicht unentgeltlich – an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf seinem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch DIAM zulässig. Die Teilnahmebestätigung gilt nur für die in der Anmeldung aufgeführten und von DIAM zugelassenen Produkte. Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und/oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch DIAM anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Bei Fristen unter vier Wochen kann DIAM eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren. Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung von DIAM gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist DIAM berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber DIAM können daraus nicht abgeleitet werden.

(3) Im Falle eines Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, DIAM unverzüglich zu unterrichten.

(4) DIAM ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn

a) über den Aussteller ein Konkurs oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat.

b) die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. Drei Tage nach Aufgabe der Einschreibesendung kann DIAM über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen ist zulässig; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber DIAM besteht nicht.

1.5 Standgestaltung

(1) Die Standgestaltung obliegt dem Aussteller auf eigene Rechnung und der Messestand muss dem Gesamtkonzept der Ausstellung unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen und brandschutzrechtlichen Vorschriften angepasst sein.

(2) Ist die Messewand höher als 2,30 Meter, muss ab der Höhe von 2,30 Meter für eine weiße Rückwand gesorgt werden. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie die Einhaltung von technischen Richtlinien des Hallenbetreibers sind für den Ausstellenden und seine Auftragnehmer verbindlich. Dieses gilt auch für Aufbauhöhen über 2,50 Meter. Ein Überschreiten dieser Höhe bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Installations- und Feuerwehreinrichtungen dürfen auf keinen Fall bearbeitet werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Befestigungen an Decken, Wänden oder Böden bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Hallenbetreibers. An Mietgegenständen und Halleneinrichtung entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden diesem in Rechnung gestellt.

(3) Beim Abbau ist der Aussteller verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Trennwände und der Standfläche wieder herzustellen. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einleiten, sowie eine Entsorgung zurückgebliebener Gegenstände vornehmen.

(4) Zurückgelassene Ausstellungsgüter können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden. Eine Haftung für diese Güter wird zu keiner Zeit übernommen.

1.6 Zahlungsbedingungen

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an DIAM zu zahlen, die sich nach der Größe und Art der zur Verfügung gestellten Standfläche richtet. Die Standmiete schließt die Auf- und Abbaueiten ein. DIAM behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbaueiten vor, ein Anspruch insbesondere auf Kürzung der Standmiete besteht nicht.

(2) Über die Standmiete und Nebenleistungen wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. Der Rechnungsbetrag ist vor Veranstaltungsbeginn zu den auf der Rechnung angegebenen Terminen zahlbar.

(3) Die Zahlung ist so rechtzeitig zu leisten, dass DIAM zu dem genannten Zahlungseingangstermin auf ihren Konten spesenfrei über den Gegenwert der Zahlungen verfügen kann. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Dies gilt auch für vom Anmeldenden genannte Mitaussteller. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung anderweitig über die angemietete Standfläche verfügen, ohne dass der angemeldete Aussteller von seinen Verpflichtungen entbunden wird. Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Eine Haftung für Schäden und/oder Verluste des Pfandguts wird nicht übernommen. Ein Anspruch auf Minderung für die gesperrte Zeit besteht nicht.

(4) Falls der Aussteller nach der Zahlungsfälligkeit eine größere Fläche als ursprünglich vorgesehen beantragt und zugewiesen erhält, ist der Mehrbetrag sofort fällig.

(5) Kosten für andere Lieferungen und Leistungen, sofern sie vom Aussteller bei DIAM bestellt werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. DIAM ist berechtigt, die Berechnung nach ihrer Wahl aufgrund von Verbrauchsmessungen oder mit angemessenen pauschalierten Beträgen – im Voraus vorzunehmen. Nebenkostenrechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

(6) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen an DIAM ist nicht zulässig.

(7) Alle für DIAM bestimmten Beträge sind in EURO auf eines der Konten von DIAM, die auf der Rechnung aufgeführt sind, einzuzahlen. Eingehende Zahlungen werden – nach Ausgleich gegebenenfalls noch offener Beträge (z.B. Nachbestellungen) aus vorherigen Veranstaltungen – zunächst auf fällige Nebenkostenrechnungen und erst dann auf Standmietrechnungen angerechnet.

(8) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungs- Gesetzes vom 9. Juni 1998 berechnet. Die Rechte gemäß den Ziffern 1.6(6) und 1.6(9) bleiben unberührt.

(9) Für alle nicht addierten Verpflichtungen des Ausstellers steht DIAM ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstung und Ausstellungsgut des Ausstellers zu. § 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. DIAM kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust des Pfandgutes haftet DIAM nicht.

1.7 Besucherprospekt-Eintrag

(1) Für die Veranstaltung wird ein offizieller Messekatalog herausgegeben, in dem alle Aussteller aufgeführt sind, die bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn angemeldet und bestätigt sind. Die Kosten für die Grundeintragung (Firmenname, Land, PLZ, Ort, Halle, Standnummer, Internetadresse) sind in der Marketingpauschale inbegriffen und betragen 299,- EUR. Dies beinhaltet auch die Nennung im Internet, einen Druckkostenanteil für die kostenlosen Werbemittel, die Besucherwerbung der DIAM insgesamt sowie für die Reinigung der Messegänge. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses übernimmt der Veranstalter keine Gewähr. Ein Rechtsanspruch auf den Eintrag besteht grundsätzlich nicht.

(2) Der Aussteller verpflichtet sich, die Daten auf seiner Anmeldung vollständig und korrekt auszufüllen, da diese für die Eintragung in den Messekatalog verwendet werden. Sollten die für den Messekatalog gewünschten Daten sich in Firmierung, Durchwahlnummern, Mailadressen oder anderen Daten unterscheiden, so ist der Aussteller verpflichtet, diese Daten so rechtzeitig schriftlich an DIAM zu senden, dass diese noch rechtzeitig verarbeitet werden können. DIAM haftet grundsätzlich nicht für Rechtschreib- oder andere Fehler, sichert die Verarbeitung nach bestem Wissen und Gewissen jedoch zu.

1.8 Veranstaltungszeiten

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Ausstellerprospekt. Während dieses Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt, für Besucher täglich von 8.30 bis 17 Uhr und für Aussteller täglich von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Die Zeiten verlängern sich für Aussteller und Besucher entsprechend im Falle von Abendevents. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände nicht gestattet.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen und nur entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DIAM zulässig. Zuwiderhandlungen, insbesondere der Abbau des Messestandes innerhalb der Messezeit, führen in jedem Einzelfall zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 100 EUR je gebuchtem Quadratmeter Standfläche, die sofort zur Zahlung durch den Aussteller fällig ist. Der Aussteller hat darüber in jedem Falle sein Standpersonal entsprechend zu unterrichten und zu informieren.

(3) DIAM ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Wenn die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, so kann die DIAM vom Aussteller 25% der Standmiete als Kostenentschädigung verlangen, bzw. einbehalten. Für den Fall eines anderen gänzlichen Ausfalles, der nicht in höherer Gewalt ursächlich ist, werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht oder Ansprüche auf Schadensersatz ergeben sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten.

(4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht von DIAM liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn DIAM infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. DIAM wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

1.9 Standnutzung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Annahmepflicht).

(2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist DIAM berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn bis 18 Uhr nicht bezogen oder vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt bzw. nicht mehr personell besetzt gehalten wird oder wenn die angemeldeten und zugelassenen Waren nicht ausgestellt werden. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete. Der Abschluss von künftigen Veranstaltungen ist zulässig; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

(3) Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch DIAM binnen acht Tagen kostenfrei schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nicht, wenn die Standfläche im Zusammenhang mit einer DIAM - Kampagne zu besonderen Konditionen gebucht wurde. Wird nach Ablauf dieser Frist ausnahmsweise durch DIAM ein Rücktritt zugestanden, so sind 40 % der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb der letzten zwölf Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist die volle Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. fällig. Für den Fall, dass keine Weitervermietung der Standfläche erfolgt, werden zusätzlich alle Nebenleistungen berechnet (Dekorationskosten).

(4) DIAM ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig nutzt. Bei einem Verstoß kann DIAM den Aussteller von künftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Abtretung des Standes an andere Unternehmen bzw. deren Aufnahme oder Vertretung sowie die Ausstellung nicht zugelassener Warengruppen berechtigen DIAM darüber hinaus, den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos zu

kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Weder der Aussteller noch das andere Unternehmen haben in diesem Fall Schadensersatzansprüche.

1.10 Ausstellungsgüter, Abgabe von Speisen und Getränken, Standbewachung

- (1) Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein; innerhalb dieses Zeitraumes ist es nicht erlaubt, Ausstellungsgegenstände vom Stand zu entfernen oder gegen andersartige Messmuster auszutauschen. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.
- (2) Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis von DIAM zulässig. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten sowie gegebenenfalls weitere Sonderbestimmungen eigenverantwortlich zu beachten.
- (3) Ein gastronomischer Betrieb am Messestand ist unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und nach Freigabe durch den Veranstalter möglich. Voraussetzung für die erforderliche Genehmigung durch die Projektleitung ist ein entsprechender Standplan unter Nennung des gastronomischen Angebots. Dieser ist dem Veranstalter spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung einzureichen.
- (4) Der Veranstalter sorgt zwar für die allgemeine Bewachung der Halle/n. Grundsätzlich trägt der Aussteller gleichwohl und prinzipiell selbst die Verantwortung für die Bewachung seines Standes und des Ausstellungsgutes, Schäden sind durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten der Vertragsfirmen des Hallenbetreibers bedienen.

1.11 Verkaufstätigkeit

Es sind Direktverkauf und Verkauf über Auftragsbuch im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für zugelassene Aussteller gestattet.

1.12 Werbung

- (1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke, jedoch nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.
- (2) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes. (Hiervon ausgenommen sind Testbefragungen von DIAM)

1.13 Haftungsausschluss

- (1) DIAM haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen sowie als Folgen der Sicherheitsbestimmungen. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.
- (2) Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte usw.) sowie durch Angestellte und Beauftragte von DIAM oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen von DIAM, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.

1.14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Halberstadt als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.
- (2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.
- (3) Der Gerichtsstand Halberstadt gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Halberstadt zu stellen.
- (4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

1.15 Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Rechnungszeitpunkt gültigen gesetzlichen MwSt.

Besucherbedingungen der DIAM – Deutsche Industriearmaturen Messe

1.1 Nutzungsbedingungen beim Kauf eines Messtickets im Ticketshop

§ 1 Online Ticketshop

(1) Die MT-Messe & Event GmbH ist Anbieterin von Leistungen und bietet als Dienstleistung für Veranstaltungen die Vermittlung und die Abwicklung von Verkaufsprozessen sowie den Versand von Tickets für Events aller Art in einem eigenen Online-Ticketshop an.

(2) Das Angebot in diesem Ticketshop richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

(3) Durch den Erwerb von Tickets über diesen Ticketshop kommt ein Vertrag hinsichtlich der Teilnahme an einer Veranstaltung ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Veranstalter der angebotenen Veranstaltung zustande. Die Durchführung der über diesen Ticketshop angebotenen Veranstaltungen mit allen Rechten und Pflichten obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

(4) Die Tickets sind personalisiert und nicht übertragbar.

(5) Der Kunde kann mehrere personalisierte Tickets für Dritte Personen erwerben.

(6) Durch die im Rahmen des Bestellvorgangs zu aktivierende Checkbox erklärt der Kunde sich ausdrücklich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MT-Messe & Event einverstanden.

(7) Über den Button „Kaufen“ gibt er einen verbindlichen Antrag zum Kauf der zuvor ausgewählten Tickets ab. Der Kunde erhält alle erworbenen Tickets daraufhin per E-Mail als ausdrückbare PDF zugesandt.

(8) Das ausgedruckte Ticket ist beim Veranstaltungseinlass vorzulegen und berechtigt zum einmaligen Einlass und zur Teilnahme am Event an dem entsprechenden Veranstaltungstag / den entsprechenden Veranstaltungstagen, je nach Tickettyp.

(9) Die Gültigkeit des erworbenen Tickets ist auf die jeweilige Veranstaltung und vom Veranstalter dazu gegebenenfalls geplante Ersatztermine beschränkt und verliert danach seine Gültigkeit.

(10) Der Ticketpreis wird im Online-Shop ausgewiesen und wird zzgl. der gültigen MwSt. dargestellt.

(11) Der Kunde erhält nach der Bestellung eine Rechnung und begleicht die Rechnungssumme per Überweisung an das Bankkonto von MT-Messe & Event GmbH.

(12) Zum Ticketpreis fällt pro Bestellung eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro zzgl. MwSt. für die Stellung einer Rechnung an.

(13) Der Kunde hat im Online-Ticketshop die Möglichkeit, Tickets rabattiert zu erwerben. Dazu muss er einen vorliegenden Gutscheincode in eine Eingabemaske eintragen. Bei einem Rabatt von 100% wird dem Kunden keine Rechnung zugestellt, und damit auch keine Bearbeitungsgebühr berechnet.